

Merkblatt zur revidierten VBVV ab 01.01.2024

1. Allgemeines

Die verwalteten Vermögenswerte sind sicher und soweit möglich ertragsbringend anzulegen. Die Gebühren und der erwartete Gewinn müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Anlagen sind weiter so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind. Bargeld ist unverzüglich auf ein Bankkonto der verbeiständeten Person anzulegen. Hat eine Person ein Schrankfach, hat die Beistandsperson der KESB einen Antrag zu stellen, falls sie einen Zugang dazu benötigt (Art. 9 Abs. 1 lit. d VBVV)

2. Anlagemöglichkeiten ohne Zustimmung KESB

Anlagen nach Art. 6 VBVV benötigen keine Bewilligung durch die KESB. Der Kauf und Verkauf von diesen liegt in der alleinigen Kompetenz der Beistandsperson. Darunter fallen zum Beispiel Bankkonten, Einlagen in die berufliche Vorsorge und in Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge. Eine Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB ist nicht notwendig, da es sich um die ordentliche Vermögensverwaltung handelt.

Ausnahme Art. 6 lit. g-i VBVV: Bei Anteilscheinen von Baugenossenschaften oder Banken sowie Beteiligungen an Banken ist allenfalls eine Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 Ziffer 8 ZGB notwendig. Dies, wenn in eine Gesellschaft eingetreten wird und damit eine unbeschränkte Haftung einhergeht oder bei einer erheblichen Kapitalbeteiligung (gemessen am Vermögen der Person). Bei Grundstücken muss beim Kauf und Verkauf die KESB die Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 Ziffer 4 ZGB erteilen.

3. Weitere Anlagemöglichkeiten

Lebt eine verbeiständete Person in guten finanziellen Verhältnissen, kann der Beistand oder die Beiständin in weitere Anlagen investieren (Anlagen für weitergehende Bedürfnisse). Die KESB muss vor der Investition festhalten, welchen Teil des Vermögens in diese Kategorie fällt (Vermögensausscheidung). Ohne diese Vermögensausscheidung darf das Vermögen nur nach Art. 6 VBVV angelegt werden. Die Vermögensausscheidung wird bei

neu errichteten Beistandschaften mit dem Inventarentscheid gemacht. Dafür sind der KESB folgende Unterlagen einzureichen:

- Letzte Steuererklärung inkl. Beilagen
- Letzte Steuerveranlagung
- Aktuelles Budget
- Unterlagen gemäss Formular Inventar

Verbessern sich die finanziellen Umstände der verbeiständeten Person (zum Beispiel durch eine Erbschaft oder die Auszahlung eines Versicherungskapital) und kann die Beistandsperson in weitere Anlagen investieren, so hat der Beistand die Vermögensausscheidung bei der KESB zu beantragen. Dafür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag der Beistandsperson
- Letzte Steuererklärung inkl. Beilagen
- Letzte Steuerveranlagung
- Aktuelles Budget
- Aktueller Vermögensauszug

Nachdem die KESB mittels Entscheides festgelegt hat, welcher Betrag für die weitergehenden Bedürfnisse bereitsteht, kann die Beistandsperson die Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 VBVV i.d.R. ohne Bewilligung durch die KESB kaufen und verkaufen. Die KESB kann bei der Vermögensausscheidung oder später jedoch festhalten, dass diese Anlagen eine Bewilligung benötigen. Diesfalls hat die Beistandsperson beim Kauf von Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 VBVV eine Bewilligung zu beantragen. Mit dem Antrag sind die unter Punkt 4 erwähnten Unterlagen einzureichen. In diese Kategorie fallen zum Beispiel Obligationen in Schweizerfranken, Aktien oder Lebensversicherungen. Zu beachten sind die Obergrenzen in Art. 7 Abs. 2 VBVV zum Beispiel für Aktien.

Ausnahmen: Bei Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g VBVV ist die Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 Ziffer 4, 7 oder 8 ZGB einzuholen.

4. Besonders günstige Verhältnisse

Sind die finanziellen Verhältnisse sehr gut und will die Beistandsperson in weitere Anlagen anlegen, welche nicht unter Art. 6 oder 7 Abs. 1 und 2 VBVV aufgeführt sind, so ist in Anwendung von Art. 7 Abs. 3 ZGB eine Bewilligung durch die KESB erforderlich. Der KESB sind dafür folgende Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

- Antrag mit Begründung, weshalb neue Anlagen erworben oder bestehende Anlagen ersetzt werden soll. Die Kosten für neue Anlagen/Verkauf von Anlagen sowie die zukünftigen z.B. Depotkosten sind aufzuführen.
- Anlageinfos mit Factsheets zu jeder Wertschriftenposition

- Aktuelles Budget
- Letzte Steuererklärung inkl. Beilagen
- Letzte Steuerveranlagung
- Angaben zu allfälligen grösseren Anschaffungen/Kosten in den nächsten Jahren.
- Wille der betroffenen Person

5. Verhältnis zu Art. 416 Abs. 1 ZGB

Ist eine Bewilligung nach VBVV und eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB notwendig, reicht eine Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 ZGB. Während ein Geschäft nach Art. 416 Abs. 1 ZGB bis zur Zustimmung für die verbeiständete Person nicht bindend ist, ist das Geschäft nach VBVV auch gültig, wenn die KESB den Antrag noch nicht bewilligt hat. Die Bewilligung betrifft einzig das Innenverhältnis zwischen KESB und Beistand. Die KESB empfiehlt dennoch, die Anlagen frühestens nach der Vorprüfung der KESB zu erwerben.

Betreffend zustimmungsbedürftige Geschäfte besteht ein eigenes Merkblatt, welches die notwendigen Unterlagen für die jeweiligen Geschäfte aufführt.

KESB Willisau-Wiggertal, 27.02.2024